

BADMINTON TOFFEN

STATUTEN

Inhalt

I Name, Sitz und Zweck

II Mitgliedschaft

III Organisation

IV Spielbetrieb

V Finanzen

VI Statutenrevision und Auflösung

* Funktionsbezeichnungen (z.B. Präsident, Sekretär usw. gelten sowohl für weibliche wie männliche Personen)

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen «Badminton Club Toffen», nachstehend BC Toffen genannt, besteht mit Sitz in 3125 Toffen ein konfessionell und politisch neutraler Verein gemäss ZGB, Art. 60 ff

Art. 2 Zweck

Der BC Toffen bezweckt

- den Betrieb und die Förderung des Badminton-Spiels
- die Pflege und Förderung der Kameradschaft im Verein.

Der BC Toffen kann sich Vereinigungen oder Verbänden, die ihm förderlich sind, anschliessen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

Über den Eintritt in den Verein entscheidet der Vorstand. Jedes Mitglied anerkennt durch schriftliche Beitrittserklärung die Statuten des BC Toffen.

Art. 4 Mitglieder

Der BC Toffen kennt folgende Kategorien von Mitgliedern:

a) Aktivmitglieder

- Junioren unter 18 Jahre
- Erwachsene über 18 Jahren
- Familie (Verheiratet mit Kind/Kindern ab 6 - 18 Jahren)

b) Passivmitglieder

c) Ehrenmitglieder

d) Gönner

Art. 5 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind Personen, die aktiv am Spielbetrieb teilnehmen. Sie haben bei Abstimmungen und Wahlen 1 (eine) Stimme.

Art. 6 Passivmitglieder

Passivmitglieder sind Personen, die nicht aktiv am Spielbetrieb teilnehmen. Der Übertritt von der Aktiv- zur Passivmitgliedschaft erfolgt auf schriftliches Gesuch zuhanden des Vorstandes auf die GV hin.

Art. 7 Ehrenmitglieder

Personen, die sich im Club verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung, auf Antrag des Vorstandes, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie besitzen die gleichen

Rechte wie die Aktivmitglieder, sind aber vom Jahresbeitrag befreit.

Art. 8 Gönner

Gönner sind Personen, die den Club mit einem freiwilligen Jahresbeitrag unterstützen. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 9 Aufnahme

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.

Bei Abweisung eines Aufnahmegesuches ist der Vorstand zur Bekanntgabe der Gründe nicht verpflichtet.

Art. 10 Übertritt

Der Übertritt vom Aktiv- zum Passivmitglied oder umgekehrt kann jederzeit erfolgen. Der Vorstand hat das Recht, Mitglieder, die während eines Jahres nicht aktiv am Spielbetrieb teilnehmen, zu den Passiven zu überschreiben.

Art. 11 Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes kann nur auf Ende des Geschäftsjahres (31.12.) erfolgen, und muss schriftlich erklärt werden.

Art. 12 Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten wiederholt missachten, ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, oder das Ansehen des Clubs durch unsportliches Benehmen schädigen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Ausgeschlossenen steht das Rekursrecht an die Generalversammlung zu.

III. Organisation

Art. 13 Organe

Die Organe des Clubs sind:

- a) Die Generalversammlung (GV)
- c) Der Vorstand
- e) Der Rechnungsrevisor

Art. 14 Einladung GV

Die Einberufung der GV erfolgt durch den Präsidenten aufgrund eines Vorstandsbeschlusses. Sie hat unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 14 Tage vorher an jedes Mitglied schriftlich zu erfolgen.

Art. 15 Zeitpunkt GV

Die Generalversammlung findet jeweils einmal jährlich zwischen Januar und März statt.

Art. 16 Ausserordentliche GV

Der Vorstand kann jederzeit eine a. o. GV einberufen. Er ist auch dazu verpflichtet, wenn dies mindestens 50% der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Traktanden und einer Begründung verlangt.

Art. 17 Befugnisse GV

Der GV stehen vor allem folgende Befugnisse zu:

- a) Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
- b) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsrevisoren
- c) Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Jahresbeiträge
- d) Wahl des Vorstandes
- e) Wahl der Rechnungsrevisoren
- f) Statutenrevisionen
- g) Genehmigung allfälliger Reglemente und Wettkampfordnungen
- h) Clubauflösung

Art. 18 Zusammensetzung Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- Präsident
- Sekretär/Medienverantwortlicher
- Kassier

Art. 19 Amtsdauer Vorstand

- a) Alle Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt und sind wieder wählbar.
- b) Die Demissionsfrist beträgt 3 Monate und muss dem Präsident schriftlich (idealerweise mit Vorschlägen potentieller Nachfolger/innen) mitgeteilt werden.
- c) Die Zuordnung von Aufgaben durch Vakanzen regelt der Vorstand.

Art. 20 Sitzungen

Der Vorstand versammelt sich auf schriftliche Einladung seines Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

Art. 21 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Art. 22 Geschäfte des Vorstandes

Der Vorstand hat folgende Obliegenheiten:

- Vertreten des BC Toffen nach Aussen
- Interne Geschäftsführung nach Richtlinien der Statuten
- Vorbereiten der und Festlegen der Traktandenliste
- Verwaltung der Kasse und jährliche Berichterstattung
- Aufnahme von Mitgliedern
- Massnahmen gegen fehlbare Mitglieder gemäss Art. 11
- Leiten und Überwachen des Spielbetriebes
- Gestalten des Tätigkeitsprogramms
- Gewährleistung des Informationsflusses

Art. 23 Unterschriftsberechtigung

Die Kollektivunterschrift zu zweien besitzen der Präsident zusammen mit dem Sekretär oder dem Kassier.

Art. 24 Ausserordentliche Auslagen

Ausserordentliche Auslagen einzelner Vorstandsmitglieder werden zurückerstattet. Im Übrigen erfüllt der Vorstand seine Obliegenheiten ehrenamtlich.

Art. 25 Rechnungsrevisor

Der Rechnungsrevisor wird von der GV gewählt. Dieser prüft die Jahresrechnung sowie den Vermögensstand und erstattet schriftlich Bericht. Revisoren müssen Aktiv-, Passiv- oder Ehrenmitglieder sein und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Sie sind wieder wählbar.

IV Spielbetrieb

Art. 26 Ausrüstung, Verantwortung und Gefahr,

Jedes Mitglied stellt die zum Spiel erforderliche persönliche Ausrüstung selbst.

Die Mitglieder nehmen auf eigene Verantwortung und Gefahr am Spielbetrieb bzw. an Wettkämpfen teil. Jegliche Haftung des BC Toffen ist ausgeschlossen.

Art. 27 Spielbetrieb, Turniere oder Meisterschaft

Weisungen und Reglemente von Swiss Badminton bilden die Grundlagen des Trainings- und Wettkampfbetriebes.

Für den Spielbetrieb, die Teilnahme an Meisterschaften sowie die Juniorenförderung ist der Vorstand zuständig.

Über die Zulassung von Gästen zum aktiven Spiel entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand kann in seinem Ermessen Clubturniere durchführen. Zusammen mit der Ausschreibung wird ein Turnierreglement erstellt, in welchem alle Einzelheiten wie Disziplinen, Turnierform und mögliche Preise geregelt werden.

Der Vorstand entscheidet über die Durchführung von Freundschafts- oder Meisterschaftsspielen. Die Führung der Mannschaften obliegt dem Technischen Leiter. Der Vorstand entscheidet über die Ausrichtung allfällige Unkosten an die Teilnehmer.

V. Finanzen

Art. 28 Beiträge

Die Mittel des Clubs setzen sich aus folgenden Einnahmen zusammen:

- a) Den Aktivmitgliederbeiträgen, deren Höhe durch die GV festgesetzt wird
- b) Den Passivmitgliederbeiträgen, deren obere Höhe nicht festgesetzt wird, mindestens aber Fr. 20.– betragen muss
- c) Den Gönnerbeiträgen, die in der Höhe frei sind
- d) Anderen Einnahmen

Die Beiträge beziehen sich auf das Geschäftsjahr.

Art. 29 Jahresrechnung

Die Jahresrechnung wird jährlich auf Ende des Geschäftsjahres abgeschlossen.

Art. 30 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom

1. Januar bis am 31. Dezember.

Art. 31 Haftung

Die persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeit des Clubs ist ausgeschlossen; hierfür haftet lediglich das Clubvermögen.

VI. Statutenrevision und Auflösung

Art. 32 Änderungen

Statutenänderungen werden von der GV beschlossen. Sie bedürfen der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 33 Anträge

Anträge für Statutenrevisionen sind dem Vorstand schriftlich und mindestens 21 Tage vor der GV einzureichen.

Art. 34 Auflösung

Über die Auflösung des Clubs entscheidet die GV.

Ein solcher Beschluss benötigt eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Das vorhandene Vereinsvermögen wird an eine sportliche oder gemeinnützige Institution überwiesen.

Art. 35 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten nach der Gründungsversammlung vom 22.12.2012 in Kraft.